

Reglement für die Ausbildung und den Eignungsnachweis für Jagdhunde im Schwarzwildgewöhnungsgatter

Grundlagen

Die Schwarzwildgewöhnungsgatter (nachstehend SWGG) sind jagdkynologische Einrichtungen, die ausschliesslich der Vorbereitung und dem Eignungsnachweis von Hunden (Stöbernde Hunde und Nachsuchenhunde) zur Schwarzwildjagd dienen.

Der Einsatz zur Schwarzwildjagd geeigneter und brauchbarer Hunde ist für eine wirksame Bejagung von Schwarzwild unerlässlich. Die Hunde sollen dabei Sauen finden, verweisen, in Bewegung bringen, sichtbar und jagdbar machen.

Das Schwarzwild stellt an Jagdhunde besondere Anforderungen, weil es wehrhaft und dem Hund überlegen ist und im Sozialverhalten (Rotten) eine noch erhöhte Gefährlichkeit aufweist.

Jagdhunde auf Schwarzwildjagd angemessen vorzubereiten, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Die gelenkte Begegnung mit Sauen in einem SWGG macht den Hund mit Schwarzwild vertraut (Habitus, Witterung, Verhalten), nimmt ihm die Angst, aber erhält die Furcht (Respekt) und führt zur Verhaltensanpassung.

Durch das Lernen der Hunde im SWGG wächst ihre jagdliche Effizienz und ihr Verletzungsrisiko sinkt.

Die Empfehlungen der AGJ für den Gatterbetrieb (Anhang C) sind auf die Wahrung des Wohlbefindens der im Gatterbetrieb beteiligten Sauen und Hunde und zur Schadensvermeidung ausgerichtet.

Die jagdnahen Bedingungen eines SWGGs sind bestens geeignet, Jagdhunde auf die Saujagd vorzubereiten. Das SWGG ermöglicht folgende Lernziele:

- die Begegnung des Hundes mit Schwarzwild gezielt und kontrolliert herbeizuführen und dabei das jagdliche Verhaltenspotenzial zu prüfen;
- dem Hund die Gelegenheit zu geben, die Wehrhaftigkeit von Schwarzwild zu erkennen und sein Verhalten anzupassen;
- im SWGG lernt der Hund am eigenen Erfolg und Misserfolg;
- Sauen sind im SWGG anwesend, Witterung ist für den Hund überall wahrnehmbar, was eine einprägsame Lernerfahrung mit sich bringt;
- der Hund wird zunächst sichtig an die Sau herangeführt und kann ihr Erscheinungsbild erfassen;
- wenn der Hund Sauen bedrängt und sie zum Abspringen mit Unterstützung des Hundeführers bringt, wertet er ihre Flucht als Erfolg, der lernbiologisch dauerhaft wirkt;
- der Sauen verfolgende Hund erlebt, wie sich Sauen stellen, erfährt ihre Attacken und lernt damit umzugehen;
- die lernbiologischen Möglichkeiten des SWGGs haben jagdpraktische Auswirkungen;
- der im SWGG zum Suchen geschickte Hund weiss durch Vorbereitung, dass Sauen in Reichweite sind, und er kann sie finden, wenn er motiviert ist;
- die Hunde offenbaren bei den Begegnungen mit Sauen ihre Reizschwelle für lautes Jagen, Sichtlaut, Standlaut oder stumm. Das Wissen über den Laut des Hundes ist für die Verwendung des Hundes von prinzipieller Bedeutung;
- die Ausbildung im SWGG wird auf den individuellen Hund abgestellt. Dabei kommt es besonders auf das ererbte Jagdverhalten, die Ausprägung der ererbten Anlagen und den Erfahrungsstand aus Ausbildung und praktischer Jagd an.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Ausbildung und den Eignungsnachweis von Jagdhunden im SWGG fest. Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse von Art. 2bis, lit. b JSV und von Art. 75 TSchV implementieren und erfüllen.

Die Kompetenz, die diesem Reglement angefügten Anhänge A, B und C abzuändern, liegt beim Vorstand der AGJ, der Technischen Kommission für die Jagdhunde (TKJ).

Art. 2 Anerkennung von anderen Eignungsnachweisen

Ein Eignungsnachweis in einem im SWGG im In- und Ausland, den ein Hundeführer (HF) mit seinem Hund aufgrund eines anderen Reglementes mit vergleichbarem Inhalt bestanden hat, werden von der TKJ grundsätzlich anerkannt. Naturleistungszeichen am Schwarzwild (SW), wie "Sau natur" werden durch die TKJ anerkannt, wenn sie in Anwendung eines Reglements durch einen TKJ Richter beurteilt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Kantonale Jagdverwaltung über die Anerkennung.

Art. 3 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde im SWGG ausbilden und prüfen wollen

- (1) Der Hundeführer erhält eine Belehrung über das Verhalten im SWGG und bestätigt dies mit der Anmeldung und erklärt sich einverstanden, den Weisungen des Gattermeisters und/oder der Richter zu folgen.
- (2) Der Hundeführer soll den Hund mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) lenken können und der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich von der Sau abrufen lassen.
- (3) Der Hundeführer ist physisch in der Lage, seinen Hund im SWGG zu führen.

Art. 4 Zulassung der Hunde für Übungen und den Eignungsnachweis im SWGG

- (1) Grundsätzlich zugelassen sind die Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd auf Schwarzwild zugelassen sind. Sie sollen einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse angehören.
 - (2) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.
 - (3) Der Hundeführer weist das Eigentum am vorgestellten Hund oder eine Vollmacht des Eigentümers, den Hund im SWGG führen zu dürfen, nach.
 - (4) Der Hundeführer hat alle Unterlagen über den Hund und über Übungen in anderen SWGGn vorzulegen sowie besondere Vorkommnisse mit dem Hund mitzuteilen
 - (5) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zum Eignungsnachweis zugelassen.
 - (6) Der Hund muss gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.
 - (7) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem Internationalen Impfausweis übereinstimmt.
 - (8) Der Hund muss im Moment des Eignungsnachweises mindestens 12 Monate alt sein. Für die Arbeit im sogenannten Welpengatter muss der Hund mindestens 4 Monate alt sein.
 - (9) Hunde, für die offensichtlich keine Verwendung zur Schwarzwildjagd vorgesehen ist, werden nicht zugelassen.
 - (10) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder des Eignungsnachweises gemeldet werden.
 - (11) Hundeführer, die den Anordnungen des Gattermeisters und/oder der Richter nicht Folge leisten, werden von der Arbeit im SWGG ausgeschlossen.
 - (12) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund beim Eignungsnachweis gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es den Nachweis vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.
- Über die Zulassung zum Nachweis entscheiden die Richter. . Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. 14 dieses Reglements.

Art. 5 Ausschreibung und Zulassung zum Eignungsnachweis im SWGG

- (1) Veranstaltungen zur Erlangung des Eignungsnachweises von Jagdhunden im SWGG müssen nicht gemäss Art. E/1 PLRO ausgeschrieben werden.
- (2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 2 und 3 oben.

(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen für den Eignungsnachweis mitgebracht werden:

- Heimtierausweis mit Impfnachweisen,
- Original der Ahnentafel oder
- Leistungsheft der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- Kopien der vorangegangenen Übungen im Schwarzwildgatter.

(4) Typenähnliche Mischlingshunde sind zu den Prüfungen und den Eignungsnachweisen gemäss diesem Reglement, zugelassen.

Art. 6 Nachweisordnung und Haftung

(1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.

(2) Mit der Meldung zum Eignungsnachweis für Hunde im SWGG anerkennt der Teilnehmende das vorliegende Reglement. Jegliche Haftung für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Geschehen innerhalb des Gatters, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme am Eignungsnachweis erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 7 Ausbildung im SWGG

(1) Bei der Beurteilung des Nachweises sind die Kenntnisse über den Inhalt der Ausbildung im SWGG und den Ausbildungsweg des Hundes mit entscheidend.

(2) Die Ausbildung/Übung am Schwarzwild (SW) im SWGG für Hund und Hundeführer gliedert sich in 4 Phasen deren Inhalte in Anhang A umschrieben sind. Hunde die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Bei Stöberhunden ist zu unterscheiden, ob sie vom Stand geschnallt werden, oder ob sie durch den Hundeführer im Treiben begleitet werden.

(3) Die erste Arbeit eines Hundes im SWGG dient der Feststellung seines Grundverhaltens. Die weiteren Arbeiten sind im Aufbau auf die Erlangung des Nachweises auszurichten.

(4) Die Begegnung zwischen Hund und Sau ist zeitlich angemessen zu limitieren.

(5) Bei Stresszeichen von Sau und/oder Hund sowie bei einer anhaltenden einseitigen Überlegenheit wird die Arbeit vom Gattermeister sofort abgebrochen.

(6) Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung an der Sau agieren, wird die Arbeit vom Gattermeister sofort abgebrochen.

(7) Im SWGG finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die SWGG dienen lediglich dem Lernen und der Nachweis auf jagdliche "Brauchbarkeit" zur Schwarzwildjagd.

Art. 8 Inhalt des Eignungsnachweises

(1) Mit dem Eignungsnachweis im SWGG soll die Brauchbarkeit des Hundes für die Stöberjagd und die Nachsuche auf Schwarzwild geprüft werden. Der Ablauf des Eignungsnachweises muss den Leitlinien für SWGG gemäss Anhang A entsprechen.

(2) Ein Hund wird erst zum Eignungsnachweis zugelassen, wenn er mehrmals im SWGG erfolgreich geübt hat, was durch eine schriftliche Bestätigung eines Gattermeisters nachzuweisen ist. Die Arbeit im Welpengatter gilt nicht als anrechenbare Übung.

(3) Durchführung der Eignungsnachweises:

Der Hund muss folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

- Der im SWGG geschnallte, Hund soll ziel- und zeitgerecht die Sauen finden, anzeigen, bzw. in Bewegung bringen.. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Hund vom Führer jeweils vom Stand geschnallt wird, oder ob er vom Führer im Treiben begleitet wird. Hunde, die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Für solche Hunde entfällt der Teil Stöberarbeit.

- Der Eignungsnachweis ist keine Stöberprüfung. Der stöbernde Hund soll aber den Willen zeigen das Schwarzwild eigenständig zu finden.
- Der Hund, der die Sauen findet, muss sie aktiv und laut bedrängen, wenn sie sich stellen oder über eine angemessene Distanz laut bewegen.
- Beim Bedrängen soll der Hund allfälligen Ausfällen der Sau geschickt ausweichen, um diese umgehend wieder laut zu bedrängen.
- Verlässt der Hund das Schwarzwild, darf er vom Hundeführer einmal wieder zum Schwarzwild geschickt werden, was nicht als Fehler gewertet wird.
- Der Hundeführer darf den Hund ohne ihn anzurüden, angemessen unterstützen und darf ihm folgen, wobei in erster Linie auf eine jagdnahe Arbeit zu achten ist.
- Die Arbeit an den für den Hund sichtigen Sauen wird nach längstens 5 Minuten abgebrochen und beendet.
- Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Eignungsnachweis nicht bestehen. Die Erbringung des Eignungsnachweises wird diesbezüglich abgebrochen.

Art. 9 Gebühren

Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Übungen und die Erbringung des Eignungsnachweises im SWGG werden vom Betriebsverein des SWGG festgelegt. Sie sind vor der Benutzung des SWGGs zu begleichen. Die zusätzlichen Gebühren für den Einsatz der Richter wird von ihnen, respektive von deren Klub festgelegt. Sie sollen einen Betrag von 120.00 für die zwei Richter nicht überschreiten.

Art. 10 Richter

(1) Richter bei einem Eignungsnachweis im SWGG können nur Richter sein, die von der TKJ speziell dafür anerkannt sind und auf der Homepage der AGJ in der Richterliste das Prädikat "SAU" aufweisen. Die Erbringung des Eignungsnachweises wird von zwei Richtern beurteilt. Ein beim Eignungsnachweis eingesetzter Gattermeister, der zugleich auch ein von der TKJ anerkannter Richter ist, darf mitrichten, sofern ein Betriebsverein eines SWGG dies gestattet.

(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

(3) Vor dem Eignungsnachweises muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine Richterbesprechung stattfinden.

(4) Der zeitliche Ablauf (Beginn und Ende) der zu beurteilenden Arbeit ist durch die Richter festzustellen und schriftlich festzuhalten

(5) Richteranwälter sind beim Eignungsnachweis für die Absolvierung einer Richteranwartschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen.

Art. 11 Bewertungskriterien

Die Kriterien, die zum Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" führen, sind in Anhang A festgelegt.

Art. 12 Leistungszeichen und Nachweisresultat

Hat der Hund den Eignungsnachweis im SWGG bestanden, so erhält er das Leistungszeichen "**ENSau**" mit den Zusätzen, "**St**" (wenn gestöbert) oder "**Sw**" (für ausschliesslich zur Nachsuche verwendete Hunde) und eine durch die Richter ausgestellte Urkunde nach dem Muster der AGJ (Anhang B). Mit dieser kann er den Ausweis der AGJ "über bestandene anerkannte Jagdhundeleistungsprüfung" verlangen. Zudem ist der erfolgreiche Eignungsnachweis in die Ahnentafel oder das Leistungsheft einzutragen.

(2) Besteht der Hund den Eignungsnachweis nicht, erfolgt kein Eintrag in der Ahnentafel oder im Leistungsheft.

Art. 13 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines beurteilten Hundes müssen innert einer Stunde bei den Richtern mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer der Richter in Vorbereitung und Durchführung des Eignungsnachweises. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf der Zulassungsgebühr für den Eignungsnachweis entsprechen.

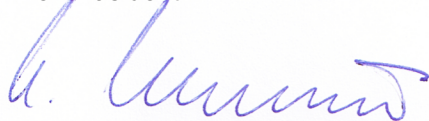
(3) Die Entscheidung erfolgt am gleichen Tag zusammen mit einem weiteren Richter, der den betreffenden Hund nicht beurteilt hat, oder fehlt ein solcher, mit einem weiter anwesenden Gattermeister, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör vom Hundeführer ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses am 9. März 2021 von der ordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen in Aarau beschlossene Reglement für die Eignungsnachweis für die Arbeit im SWGG tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Für die AGJ:

Der Präsident:



Dr. Walter Müllhaupt

Die Sekretärin:



Silvia Mutter

Anhang A

(Version 25. Februar. Januar 2020)

Beurteilung der Leistung in den 4 Übungsphasen und in der Nachweisphase

Die 4 Übungsphasen sind im Sinn einer Richtlinie zu verstehen von der je nach Arbeitsweise und Ausbildungsstand eines Hundes abgewichen werden kann. Hunde, die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Für solche Hunde entfällt der Teil Stöberarbeit in allen 4 Phasen und wird durch das Heranführen am Schweissriemen auf Sicht ersetzt. Bei Stöberhunden ist zu unterscheiden, ob sie vom Führer vom Stand geschnallt oder im Treiben durch ihn begleitet werden.

ÜBUNGSPHASE 1		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Drängt zum SW, Feldleine oder Schweissriemen stramm, stark ausgeprägtes Interesse, bereits Laut am Riemen
2	gut	Hund geht dosiert zum SW, Feldleine oder Schweissriemen oft stramm, Laut mit Unterbrechungen, Hund lässt sich durch HF anrüden
3	befriedigend	Hund zeigt verhaltenes Interesse, Feldleine oder Schweissriemen nicht stramm, Hund gibt keinen oder wenig Laut, Hund lässt sich nur bedingt anrüden
4	ungeeignet	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund zeigt panisches Verhalten / Flucht

ÜBUNGSPHASE 2		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Hund drängt mit oder ohne Leine sofort zum SW, gibt sofort Laut, arbeitet bereits ohne grosse Einflussnahme des HF
2	gut	Hund drängt mit oder ohne Leine zum SW gibt mit Unterbrechungen Laut, benötigt phasenweise noch Unterstützung vom HF
3	befriedigend	Hund geht mit oder ohne Leine verhalten zum SW, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit HF Unterstützung
4	mangelhaft	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 3 Stöberhund		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Hund findet selbständig SW, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2	gut	Hund findet SW selbständig, gibt mit Unterbrechungen Laut, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3	befriedigend	Hund findet noch nicht selbständig, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit Unterstützung des HF

4	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 3 Nachsuchenhund

	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2	gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt mit Unterbrechungen Laut, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3	befriedigend	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt arbeitet noch nicht selbständig, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit Unterstützung des HF
4	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 4 UND NACHWEIS Stöberhund (vom Stand geschnallt oder begleitet)

Nachweisresultat	Bewertung	Erklärung
1 bestanden	sehr gut	Hund findet ziel-, zeitgerecht und selbständig SW, gibt sehr gut Laut, angemessen lang am Stück
2 bestanden	gut	Hund findet ziel-, zeitgerecht und selbständig SW, gibt mit Unterbrechungen Laut, arbeitet mit Unterbrechungen lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3 bestanden	befriedigend	Hund findet ziel-, zeitgerecht weitgehend selbständig SW gibt wenig Laut und/oder bedarf der Unterstützung durch den HF
4 nicht bestanden	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5 nicht bestanden	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 4 UND NACHWEIS Nachsuchenhund

Nachweisresultat	Bewertung	Erklärung
1 bestanden	sehr gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2 bestanden	gut	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt mit Unterbrechungen Laut, bemüht sich gut um Annäherung an das Schwarzwild

3 bestanden	befriedigend	Der Hund wird an der Schweissleine sichtig zum Schwarzwild gerührt und dann geschnallt, gibt mit Unterbrechungen Laut, bemüht sich um Annäherung an das Schwarzwild
4 nicht bestanden	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5 nicht bestanden	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

Anhang B

(Version 25. Februar. Januar 2020)

Urkunde

über bestandenen Eignungsnachweis im Schwarzwildgewöhngatter

Ort: Schwarzwildgewöhngatter Heurüti, 8354 Elgg

Organisator: _____

Hundeführer: Name: _____ Vorname: _____	Hund: Rüde <input type="checkbox"/> Hündin <input type="checkbox"/> Name Hund: _____
Strasse: _____ PLZ, Ort: _____	SHSB Nummer: _____ Chip Nummer: _____
Einsatzart des Hundes: Stöbern <input type="checkbox"/> Nachsuche <input type="checkbox"/>	Rasse: _____ Wurfdatum: _____

Der Hund/die Hündin hat den Nachweis am _____ erlangt

Name, Vorname Richter 1

Name, Vorname Richter 2

Unterschrift

Unterschrift

Anhang C **(Version 25. Februar 2020)**

Dieser Anhang ist eine Musterempfehlung für die Ausgestaltung eines Saugatters, basierend auf den Erfahrungen in Deutschland und Empfehlungen in der Schweiz. Vorbehalten sind selbstverständlich die Bestimmungen der eidg. TSchV und die für den Betrieb notwendigen behördlichen Bewilligungen.

Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von SWGGn

1. Standortauswahl

- Nachweis der Erforderlichkeit für ein bestimmtes Einzugsgebiet.
- infrastrukturelle Anbindung, besonders PKW-Anschlüsse und Parkplätze in Gehdistanz.
- Grundvoraussetzung sind vertretbare, langfristige Eigentums- und Nutzungsverhältnisse.
- Einbindung in territoriale Öffentlichkeitsarbeit kann erwogen werden.

2. Beschaffenheit des Gattergeländes

- Möglichst geschlossene, strukturierte Waldfläche mit genügend Deckung, sowie genügend offene Waldstruktur (ohne dichten Jungwuchs oder Brombeerdickicht) für ein einfaches Durchkommen von Hund und Hundeführer.
- Das Gelände soll weitgehend eben sein.
- Ausnutzung natürlicher Wasservorkommen (Fließgewässer und/oder hoch stehendes Grundwasser) sind von Vorteil.
- Staunasse Böden sind nicht geeignet.

3. Räumliche Gestaltung

Das Gesamtgatter gliedert sich grundsätzlich in mehrere Arbeitsgatter mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. In diesen Gattern befinden sich dauerhaft voneinander getrennte Sauengruppen.

Durch eine zeitlich begrenzte Arbeitsdauer im Gatter wird den Sauen die benötigte Ruhe und Ungestörtheit gegeben: Es dürfen pro Sau oder Sauengruppe maximal 6 Hunde am gleichen Tag nacheinander üben oder geprüft werden. In der Zeit von ca. Oktober bis Februar ist das Gatter für den Übungsbetrieb geschlossen.

3.1. Arbeitsgatter

Arbeitsgatter sind für die Ausbildung von jungen Hunden ab einem Alter von ca. 8 Monaten sowie für ältere, unerfahrene Hunde anzulegen. Da dieser Gattertyp am häufigsten genutzt wird, sollen mindestens 2 Arbeitsgatter erstellt werden, damit parallel gearbeitet werden kann.

- Das Gatter soll ca. 1.0 ha gross sein.
- Das Verhältnis von Deckung und Freifläche sollte etwa 1/3 zu 2/3 betragen.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.
- Erste Hilfeausrüstung sowie Geräte für das Einfangen von Jagdhunden müssen obligatorisch zur Verfügung stehen.

3.2 Stöbergatter /Nachweissgatter

Stöbergatter eignen sich für erfahrenere Hunde, resp. für Hunde die im Übungsbereich eine gute Leistung gezeigt haben, sowie für die Durchführung von Nachweisen.

- Das Stöbergatter soll nicht kleiner als ein Arbeitsgatter sein.
- Es soll deutlich mehr Deckung und Jungwuchs aufweisen als die Übungsbereiche, so dass eine anspruchsvolle Stöberarbeit durch den Jagdhund ermöglicht wird.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.

3.3 Welpenkorridor mit Rückzugsbereich

Der Prägungskorridor eignet sich ausschliesslich für Hundewelpen von mindestens 4 Monaten, die hinter einem Zaun an junge Wildschweine herangeführt werden.

- Der Korridor ist ca. 5 x 40 m lang.
- Der Rückzugsbereich für die Wildschweine beträgt ca. 0.3 ha / Schwein und weist ausreichend

Deckungsmöglichkeiten auf.

- Es besteht ausreichend Abstand oder Sichtschutz zu den Übungs- und Nachweisbereichen.

4. Abgrenzung von SWGGanlagen

4.1. Zaunanlage

- Die Umzäunung der gesamten Anlage muss dauerhaft, stabil und wilddicht sein (geeignetes Zaun- und Pfahlmaterial). Sie soll aus einem doppelten Aussenzaun bestehen.
- Die innere Einzäunung muss mindestens 20 cm in den Boden eingelassen sein, die Höhe oberirdisch mindestens 1,80 m betragen und eventuell sind darüber Sprunglatten anzubringen.
- Der Zaun ist bis zu einer Höhe von einem Meter durch Rundhölzer oder Planken zu verstärken und gleichzeitig zu sichern, wobei die erste Sicherung unmittelbar über dem Erdreich beginnen muss.

4.2. Eingänge (Tore und Türen)

- Art und Bauweise sowie Materialeinsatz richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des zu errichtenden SWGGs (stabile Holzbauweise bzw. verzinkte Pfeiler, Türen und Tore, die witterungsabhängig nachjustiert werden können).
- Alle Gatterbereiche sind mit Toren von 4 m Breite auszurüsten und sind abhängig von einer weiteren Erreichbarkeit sowie Bewirtschaftung der Gatterfläche (forstliche Bewirtschaftung, Aufarbeitung von Kalamitäten, laufende Unterhaltung des SWGGs, etc.).
- Alle Gatterbereiche sollen für die Begehrbarkeit über Türen miteinander verbunden werden.

5. Auswahl und Haltung von Sauen im SWGG

Der Sauenbestand für ein SWGG muss tierschutzgerecht gehalten werden und

- eine effiziente Arbeit ermöglichen,
- Nachweisen erlauben und
- der Grösse des SWGGs angemessen sein.

Dazu gelten nachfolgende Grundregeln:

5.1. Auswahl von Sauen für Erstbelegungen oder Ersatz

- Wildfänge adulter/subadulter Tiere verbieten sich von selbst. Solche Sauen sind sehr problematisch, da sie für den Gattermeister nicht ausreichend handhabbar sind. Sie bedeuten weitaus mehr Aufwand und ein hohes Unfallpotential.
- Sauen aus anderen SWGGn sind nach gegenwärtigem Erfahrungsstand eine bewährte Variante. Voraussetzung ist aber die genauere Kenntnis ihrer Herkunft, Aufzucht und Eignung für das entsprechende SWGG.
- Die Handaufzucht von Frischlingen ist ebenfalls möglich. Es muss dabei eine ausgeprägte Domestikation vermieden werden, weil die Sauen sonst für einen Einsatz im SWGG ungeeignet sind.
- Die Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe von Sauen hat sich mit einem Keiler und zwei Bachen oder 2-3 Bachen bewährt.
- Die Keiler, die zur Verwendung im SWGG vorgesehen sind, sollten im frühen Alter kastriert werden.

5.2. Physische Beschaffenheit der Sauen

- Die Sauen sollen aus Gründen der Verhältnismässigkeit zum Hund mindestens sub-adult resp. mind. 30kg schwer sein. Das ist wichtig für die physische Stabilität und das Abwehrverhalten der Sauen. Im Übungsbereich für Welpen sollen 2-3 junge Sauen zwischen 20-40kg eingesetzt werden.
- Eine selbstbewusste Wehrhaftigkeit muss gegeben sein. Bei der Begegnung zwischen Sauen und Jagdhund muss die Verhältnismässigkeit stimmen.
- Die Gesundheit der Sauen ist eine vorrangige Aufgabe. Standard: 2mal pro Jahr erfolgt eine Visitation durch einen Tierarzt, Wurmkuren werden regelmässig durchgeführt ggf. auch eine Ektoparasiten-Behandlung.

- Verhalten zu Menschen: Die Sauen müssen durch den Gattermeister handhabbar sein (via Futter). Daher ist eine eingeschränkte Anzahl Kontaktpersonen sinnvoll. Gatterpersonal mit Betreuungsaufgaben sollte das Vertrauen der Sauen durch vielseitige Kontakte und feste Kommunikationsmuster gewinnen.

5.3. Soziale Aspekte in der Gruppe

- Sauen haben ein stark ausgeprägtes Sozialverhalten. Das Leben in der sozialen Gemeinschaft steht auch für das Wohlbefinden der Sauen an erster Stelle (siehe auch Ergebnisse zum Stressverhalten). Die Haltung in einer Gruppe ist daher vorzuziehen.
- Die Zusammenführung in eine Gruppe orientiert sich am "Familienprinzip". Der Keiler kann fremdblutig sein.
- Eine differenzierte Altersstruktur ist optimal für vielfältige methodische Arbeit und individuellen Zuschnitt auf einzelne Jagdhunde.
- Gattersauen unterscheiden sich von wild lebenden Sauen dadurch, dass sie sich öfter stellen, immer effizienter und arbeitsteiliger arbeiten.

5.4. Rotation

- Am produktivsten arbeiten Gattersauen über einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren.
- Die Eingewöhnung bis zur ersten Arbeit im SWGG sollte kontinuierlich aufgebaut werden und kann bis zu einem Jahr betragen, ausgehend vom Zeitpunkt des Frischens.
- Bei neuem Besatz muss jeder Übungstag vom Gattermeister analysiert werden hinsichtlich der Belastbarkeit und Abwehrfähigkeit der Sauen.

5.5. Haltung

- Entscheidend für die tierschutzgerechte Haltung ist ausserdem die richtige Auswahl eines artgerechten Biotops mit Mischwaldbestockung, ausreichender Anteil von Kieferngehölzen mit Farnkrautflächen, Sonnenplätzen und windstillen Räumen, masttragenden Bäumen, Grünflächen, Trockenplätzen und geeigneten Schlafplätzen .
- Fütterung: Ausgewogene Zufütterung (etwa 2 kg pro Sau), wenn das Gatterbiotop ein natürliches Frassangebot (Gras, Frischlaub, Wurzeln, Kerfe, usw.) zur Verfügung stellt. Wenn möglich dem jahreszeitlichen natürlichen Frassangebot und dem Bedürfnis der Sauen nachkommen (z.B. im Herbst Eicheln).
- Suhlen und Mahlbäume müssen in allen Arbeits- und Ruhezeiten vorhanden sein. Suhlplätze sind in jeder Jahreszeit lebensnotwendig. Sie dienen primär der Körperpflege und zur Körpertemperaturregelung.
- Deckung ist sehr wichtig für das natürliche Abwehrverhalten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich im SWGG "Rennsauen" entwickeln, die für die Arbeit untauglich sind. Nicht ausreichende Deckung wäre ausserdem nicht tierschutzkonform.
- in allen Arbeits- und Ruhezeiten muss ein 2- oder 3-seitig geschlossener Unterstand vorhanden sein, in dem alle Sauen gemeinsam Platz finden.

6. Behördliche Genehmigung

Der Betrieb eines SWGGs obliegt behördlichen Bewilligungen und den darin gemachten Auflagen für den Betrieb.

7. Die Aufgaben der Gattermeister

Die Gattermeister leiten vollverantwortlich den Betrieb des SWGGs Sie verfügen über die notwendigen Bewilligungen für diese Tätigkeit.

Die Gattermeister gewährleisten die Einhaltung der Gatterordnung im Gatterbetrieb.

Sie haben folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- Sie sind weisungsberechtigt gegenüber allen im SWGG tätigen Personen.
- Sie entscheiden über die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie über den sonstigen Publikumsverkehr.

Die Ernennung zum "Gattermeister" bedarf der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder einer gleichwertigen, vom BLV anerkannten Ausbildung.

Die Gattermeister müssen Jagdscheininhaber sein, über praktische Erfahrung bei der Bejagung von Schwarzwild sowie über die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden verfügen.

Sie haben einschlägige Kenntnisse der Biologie und Verhaltensbiologie (Ethologie). Er weist ein Praktikum in einem etablierten, anerkannten SWGG nach. Sie bilden sich nachweisbar praktisch und theoretisch in den erforderlichen Sachgebieten fort.

Die Gattermeister sind zuständig für die Auswahl und Haltung der Sauen im SWGG.

Sie gewährleisten die angemessene Zuordnung von Sauen zu Übungen und Nachweisen.

Die Gattermeister leiten Übungen von Hunden im SWGG und begleiten die im SWGG durchgeführten Nachweise.

Sie gewährleisten die Einhaltung der Rahmenbedingungen zum tierschutzgerechten Betreiben von SWGGn zur Hundeausbildung.

Die Gattermeister beurteilen bei Übungen gegenüber dem Hundeführer die gezeigte Leistung des Hundes und bewerten ihn für den weiteren Verhaltensaufbau.

Die Gattermeister dokumentieren die Arbeiten im SWGG.

Mit dem Führen eines Gatterbuches sichern die Gattermeister eine exakte Dokumentation in allen vorgegebenen Rubriken. Sie fertigen jährlich einen zusammenfassenden Bericht an.

Die Gattermeister achten auf die Wirtschaftlichkeit der Gatternutzung.

Sie führen den Gatterbetrieb so, dass möglichst die laufenden Kosten sowie Aufwendungen des Gatterpersonals erwirtschaftet werden.

Gattermeister und Gatterpersonal sind über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzusichern.